

Ausschüsse

Wolfgang Ismayr

Herausgeber:

Deutscher Bundestag

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Satz, Layout, Gestaltung:

Marc Mendelson, Berlin

Lektorat:

Georgia Rauer, Berlin

Druck:

SDV Saarbrücker Druckerei & Verlag GmbH

2. aktualisierte Auflage, 2004

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Einleitung	5
1. Besetzung der Ausschüsse und Mitgliederstruktur	8
2. Präferenzen der Abgeordneten und Interessenstruktur der Ausschüsse	13
3. Vorsitzender und Stellvertreter	14
4. Kompetenzen und Ausschüsse	15
5. Vorbereitung der Ausschusssitzungen	19
6. Arbeitsstil der Ausschüsse und Rolle des Vorsitzenden	20
7. Spezialisierung: Berichterstatter und Unterausschüsse	23
8. Informationsbeschaffung und wechselseitige Einflussnahme: Regierungsmitglieder und Ministerialbeamte im Ausschuss	26
9. Öffentliche Anhörungen	30
10. Arbeitsweise und Einfluss: Regierungs- und Oppositionsfraktionen im Ausschuss	34
11. Diskussionsstil und Abstimmungsverhalten	36
12. Parlamentsreform: Erweiterte öffentliche Ausschussberatungen	38
Anhang	40
Literaturhinweise	50

Einleitung

Den Deutschen Bundestag kennen viele Bürger vornehmlich als den zentralen Ort kontroverser politischer Debatten, in denen die Redner der Koalition wie der Oppositionsfraktionen öffentlich Position beziehen. Dies verwundert nicht. Denn Gegenstand der Berichterstattung über die Arbeit des Parlaments ist in den Tageszeitungen überwiegend, im Fernsehen fast ausschließlich das Plenum des Bundestages. Größere Aufmerksamkeit finden mitunter auch die öffentliche Beweiserhebung von Untersuchungsausschüssen sowie öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, die von Fachausschüssen durchgeführt werden.

Kritisiert wird häufig die geringe Präsenz der Abgeordneten im Plenum. Dass diese Kritik nicht selten überaus heftig ausfällt, hat wohl auch damit zu tun, dass die parlamentarischen Arbeitsabläufe nicht hinreichend bekannt sind. Ein wesentlicher Teil der Arbeit des Bundestages vollzieht sich jedoch nicht im Plenum, sondern in Gremien, die stets oder ganz überwiegend nichtöffentlich tagen. Die Bedeutung dieser Gremien ist mit der wachsenden Arbeitsfülle und fachlichen Ausdifferenzierung des Bundestages als »Arbeitsparlament« mehr oder weniger kontinuierlich gewachsen. Neben den Fraktionsgremien

sowie dem Ältestenrat und dem Präsidium sind dies vornehmlich die Ausschüsse des Bundestages.

Bei den Ständigen Ausschüssen sowie den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen der Fraktionen liegt der Schwerpunkt der parlamentarischen Arbeit. So stehen den insgesamt 253 Plenarsitzungen der 14. Wahlperiode (1998–2002) 2.519 Ausschuss- und Unterausschusssitzungen gegenüber, die allerdings meist parallel durchgeführt wurden.

Ohne eine fachlich ausdifferenzierte Ausschussstruktur wäre der Bundestag nicht in der Lage, die Vielzahl oft komplizierter Regierungsvorlagen zu fast allen Politik- und Lebensbereichen auch nur einigermaßen angemessen zu verarbeiten. Dies gilt nicht nur für die Beteiligung bei der Gesetzgebung, sondern, damit zusammenhängend, auch für die öffentliche Kontrolle der Regierung und ihres großen Beamtenapparates.

Nach der Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT) sind die Ausschüsse »vorbereitende Beschlussorgane« des Bundestages (§ 62 GOBT), jedoch haben ihre Beschlussempfehlungen faktisch zumeist Entscheidungscharakter. Die Ausschüsse

arbeiten »stets auf die endgültige Beschlussfassung durch das Plenum hin und nehmen damit zugleich einen Teil des Entscheidungsprozesses entlastend vorweg«, so konstatiert auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 80, 188, 221).

Das Grundgesetz verlangt nur die Bestellung des Auswärtigen Ausschusses, des Verteidigungsausschusses, des Petitionsausschusses (Artikel 45 a, c GG) und seit 1992 des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (Artikel 45 GG neu). Aufgrund einfacher Gesetze oder der GOBT werden außerdem der Haushaltsausschuss und der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eingesetzt (Bundeshaushaltsordnung, §§ 94–96 GOBT; Wahlprüfungsgesetz). Alle übrigen Ständigen Ausschüsse setzt der Bundestag aufgrund interfraktioneller Vereinbarung ein.

Gab es in der 1. Wahlperiode noch 40 Ständige Ausschüsse, so waren es in der 6. Wahlperiode (WP) nur noch 17; im 15. Bundestag sind es 21 (siehe Anhang).

Etwa seit Mitte der 1960er Jahre richtet sich die fachliche Gliederung der Ständigen Ausschüsse weitgehend nach der Organisationsstruktur der Bundesregie-

rung: Jedem Bundesministerium steht ein entsprechender Fachausschuss gegenüber, der üblicherweise für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt wird; im Falle des Innenministeriums und des Finanzministeriums sind es je zwei – wobei der Haushaltsausschuss eine Sonderstellung einnimmt. Wird ein Ministerium geteilt oder ein neues Ministerium eingerichtet, bildet der Bundestag alsbald einen entsprechenden Ausschuss, so 1986 für »Umwelt,



Naturschutz und Reaktorsicherheit«. Dies ist selbstverständlich auch der Fall, wenn Bundesministerien zusammengelegt oder Kompetenzen neu verteilt werden. So bestehen seit Beginn der 15. Wahlperiode (2002) Ausschüsse für »Wirtschaft und Arbeit« sowie für »Gesundheit und Soziale Sicherung«.

Nicht in dieses Schema der Fachausschüsse passen der Ausschuss für Wahl-

prüfung, Immunität und Geschäftsordnung und der Petitionsausschuss, die ebenfalls für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt werden. Dies gilt auch für den EU-Ausschuss, den 1991 überraschend durchgesetzten »Querschnittsausschuss« für Tourismus und den seit Beginn der 14. Wahlperiode (1998) bestehenden »Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe«, der ebenfalls Querschnittsfunktionen wahrnimmt. Ein Novum stellt seit 1998 zudem der »Ausschuss für Kultur und Medien« dar, der infolge der Ernennung eines dem Bundeskanzler unmittelbar unterstehenden Staatsministers (Beauftragten) für diesen Aufgabenbereich eingerichtet wurde.

Die zu Beginn der Wahlperiode jeweils neu festgelegte Mitgliederzahl der Ausschüsse richtet sich nach deren Arbeitsbelastung; es können aber auch taktische Erwägungen der Mehrheitsfraktionen eine Rolle spielen. Den kleinsten Ausschüssen gehören derzeit 15 ordentliche Mitglieder an, den größten 44. Hinzu kommen ebenso viele Stellvertreter, die keinem bestimmten ordentlichen Mitglied zugeordnet sind. Sie sind stimmberechtigt, wenn sie ein nicht anwesendes Ausschussmitglied derselben Fraktion vertreten (§ 71 Absatz 1 GOBT). Seit September 1995 besteht die Regel, dass Bundestagsabgeordnete, die nicht



1. Besetzung der Ausschüsse und Mitgliederstruktur

Ausschussmitglieder sind, Änderungsanträge zu überwiesenen Vorlagen an den federführenden Ausschuss stellen können. Als Antragsteller können sie mit beratender Stimme an der Ausschusssitzung teilnehmen (§ 71 Absatz 2 GOBT).

Von der Möglichkeit, Sonderausschüsse für »einzelne Angelegenheiten« (etwa ein größeres Gesetzgebungsvorhaben) einzusetzen, wurde stets sparsam Gebrauch gemacht. In der 14. Wahlperiode wurde ein Sonderausschuss »Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz« eingesetzt. Derartige Aufgaben werden sonst oft von Unterausschüssen übernommen.

An Plenums- und Fraktionstagen sollen keine Ausschusssitzungen stattfinden, doch veranlasst die Arbeitsüberbelastung vor allem des Haushaltsausschusses aber auch die Zeitplanung großer »Gesetzgebungsausschüsse« den Präsidenten häufig, Ausnahmen zuzulassen (siehe § 60 Absatz 3 GOBT).

Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen (§§ 57 Absatz 1, 12 GOBT). Durch ihre Aufgabenstellung »in die Repräsentation des Volkes durch das Parlament einbezogen«, müssten die Ausschüsse »ein verkleinertes Abbild des Plenums sein«, so das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 80, 188, 222). Die Fraktionen sind sich weitgehend darin einig, dass die Mehrheit der Regierungsfractionen auch in den Ausschüssen gesichert sein muss, da andernfalls die Mehrheit im Plenum in allen strittigen Fragen ihre Auffassung durch Änderungsanträge durchsetzen müsste.

Die Benennung der Ausschussmitglieder ist nach § 57 Absatz 2 GOBT Sache der Fraktionen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem »Wüppesahl-Urteil« (1989) diese Regelung ausdrücklich als verfassungsgemäß anerkannt. Das Benennungsrecht ergebe sich konsequent aus deren Anspruch, »entsprechend ihrem Stärkeverhältnis Abgeordnete in den Ausschuss zu entsenden« (siehe § 12 GOBT). Auch sei es »nur folgerichtig, dass nach der im Bundestag geübten Praxis Abgeordnete, die aus ihrer Fraktion ausgetreten oder ausgeschlossen worden sind, regelmäßig

von dieser aus den Ausschüssen abberufen werden, in die sie von ihrer bisherigen Fraktion entsandt worden waren« (BVerfGE 80, 188, 223 und 233). Angesichts des Gewichts der Ausschussarbeit im Prozess parlamentarischer Willensbildung dürfte allerdings ein Ausschussrückruf wegen eines gelegentlich von der Fraktionslinie abweichenden Stimmverhaltens fraglich sein.

Benennung und Rückruf aus der Fraktion ausscheidender Abgeordneter sind konsequent, wenn man den Funktionsbedingungen des parlamentarischen Regierungssystems entsprechend auch die Ausschüsse proportional zusammensetzen möchte.

Andererseits ist es angesichts der parlamentarischen Bedeutung der Ausschussarbeit nicht gerechtfertigt, fraktionslosen Abgeordneten oder gar Gruppen von Parlamentariern die Mitwirkung in Ausschüssen zu verwehren. Entgegen der bisherigen Regelung sprach das Bundesverfassungsgericht 1989 jedem Abgeordneten das Recht zu, zumindest in einem Ausschuss als beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Hingegen sei es nicht geboten, auch dem fraktionslosen Abgeordneten ein »notwendigerweise überproportional wirkendes« Stimmrecht zu

geben. Er spreche nur für sich selbst, »nicht auch für die Mitglieder seiner Fraktion« (BVerfGE 80, 188, 224). Entsprechend bestimmt die GOBT seit 1989, dass fraktionslose Abgeordnete vom Präsidenten als beratende Ausschussmitglieder benannt werden (§ 57 Absatz 2 GOBT).

Aus dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit der Zusammensetzung von Parlament und Ausschüssen ergibt sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zudem (BVerfGE 84, 304), dass Gruppierungen fraktionsloser Abgeordneter, die sich wegen gleicher Parteizugehörigkeit oder aufgrund eines Wahlbündnisses zusammengeschlossen haben, berechtigt sind, in die Ausschüsse ihrer Stärke entsprechend Mitglieder zu entsenden – was freilich eine erhebliche Ausschuss- und Gruppengröße voraussetzt. Entsprechend war die PDS-Gruppe auch in der 13. Wahlperiode (1994–1998) in den Ausschüssen vertreten, nachdem den Gruppen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und PDS/LL bereits im ersten gesamtdeutschen Bundestag (1990) das Recht eingeräumt worden war, für jeden Fachausschuss ein vollberechtigtes und ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

Die Sitzverteilung wird seit 1980 nach dem Proportionalverfahren Ste. Laguë/Schepers berechnet, das einige Mängel der bisherigen Berechnungsmethoden (d'Hondt bis 1969, Hare/Niemeyer) vermeidet.

Über die Anzahl, Größe und Benennung der Ausschüsse sowie über die Abgrenzung der Sachgebiete werden zu Beginn einer Wahlperiode zwischen den Parlamentarischen Geschäftsführern aller Fraktionen Gespräche geführt, auch unter Beteiligung des Präsidiums und weiterer potentieller Mitglieder des Ältestenrats. Kommt in diesem »Vor-Ältestenrat« eine Einigung zustande, ist die Abstimmung im Plenum reine Formsache. Andernfalls muss über kontroverse Anträge ein Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden, wie 1983 und 1987 aufgrund von Änderungsanträgen der neuen Fraktion DIE GRÜNEN. Scheinbar formale Fragen wie die Größe von Ausschüssen können sich auf die Präsenz und damit die Arbeitsfähigkeit kleiner Fraktionen spürbar auswirken.

Die Besetzung der Ausschüsse (und damit auch der Fraktionsarbeitsgruppen) zu Beginn der Wahlperiode ist ein schwieriger und oft konfliktreicher Vorgang. Persönliche Neigungen und Karriereinteressen spielen eine große Rolle, ebenso die Inten-

tionen von Verbänden und Interessengruppierungen der Fraktionen, von Parteiflügeln und regionalen Gliederungen (Landesgruppen). Auch ist bei dem Bemühen, diese Interessen zum Ausgleich zu bringen, darauf zu achten, dass die fachliche und kommunikative Kompetenz der jeweiligen Ausschüsse gewährleistet ist. Dies ist die Aufgabe der zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführer, die sich ihrerseits auf den Rat bisheriger Obleute und Ausschussvorsitzender stützen.

Die Chancen eines Parlamentsneulings, in der Fraktionshierarchie aufzusteigen, hängen nicht unerheblich davon ab, in welchem Ausschuss er seine Parlamentstätigkeit beginnt und welche Arbeitsgebiete er dort als Berichterstatter betreuen kann. Gibt ihm die Ausschusstätigkeit auch die Möglichkeit, sich öffentlich zu profilieren, so kann dies seine Chancen begünstigen, bei der nächsten Bundestagswahl erneut nominiert und wiedergewählt zu werden.

Die Abgeordneten der großen Fraktionen gehören aufgrund fraktionsinterner Richtlinien meist nur einem Ausschuss als ordentliche Mitglieder und einem weiteren Ausschuss als Stellvertreter an. Keinen Ausschusssitz nehmen die Regierungsmitglieder und auch die Parlamentarischen

Staatssekretäre ein, die der Regierung faktisch zugerechnet werden. Bei den großen Fraktionen verzichten auch weitere führende Mitglieder darauf.

Die Auswahl der Ausschussmitglieder hat jede Fraktion für sich selbst zu besorgen. Eine Besonderheit weist auch hier die Unionsfraktion auf: Der Erste Parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU-Fraktion und der Geschäftsführer der CSU-Landesgruppe klären zunächst die Sitzverteilung zwischen CDU-Teil und CSU-Teil der Fraktion. Die auf sie entfallenden Sitze besetzen CDU und CSU dann in eigener Zuständigkeit.

Für das komplizierte Verfahren der Verteilung der Ausschusssitze haben die Fraktionen unterschiedliche informelle Regelungen entwickelt. Die für die Koordinierung zuständigen Geschäftsführer verschaffen sich zunächst einen Überblick über die Wünsche der Fraktionsmitglieder. Bereits vor der Bundestagswahl oder unmittelbar danach erhalten die Kandidaten oder (neu) gewählten Abgeordneten Fragebogen mit der Bitte, ihre Präferenzen für einen Ausschusssitz mitzuteilen. Die Büros der Geschäftsführer stellen dann Listen zusammen, die als Grundlage dienen, um Wünsche und Möglichkeiten der Aus-

schussbesetzung in Einklang zu bringen. Eine wichtige Rolle spielen die Klärungs- und Aushandlungsprozesse in den Landesgruppen. Deren Vorsitzende bringen gebündelt die Wünsche und Interessen der Landesgruppen dem Geschäftsführer nahe. Auch die bisherigen Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und -kreise und der Interessengruppen der Fraktion, die diese Funktionen wieder übernehmen wollen, versuchen, ihre Vorstellungen zur Geltung zu bringen.

Bei der SPD, der FDP und dem CSU-Teil der Unionsfraktion liegt die Verantwortung für die Koordinierung der Ausschussbesetzung bei einem Parlamentarischen Geschäftsführer. Oft mühsame Vermittlungs- und Überzeugungsarbeit, »moralischer« Druck und der Einsatz taktischer Hilfsmittel sind in Konfliktfällen notwendig, um »Konsens« zu erzielen oder eine Seite zum Einlenken zu bewegen. Der CDU-Teil der Unionsfraktion überträgt die weitergehende Aufgabe der Koordinierung einem informellen Gremium zur Besetzung der Ausschüsse, im Fraktionsjargon »Teppichhändlergremium« genannt, dem die Vorsitzenden der CDU-Landesgruppen, der Erste Parlamentarische Geschäftsführer und die Vorsitzenden der »sonstigen Gruppen« (Parlamentskreis Mittelstand,

Arbeitnehmergruppe und andere) angehören. Ausgehend von der vorliegenden Wunschliste der Abgeordneten wird in mehrtägigen Verhandlungen versucht, die oft schwer zu vereinbarenden Interessen auszugleichen und nach Möglichkeit einen Konsens zu erreichen. Dass die Beratungsatmosphäre von Teilnehmern wiederholt als gespannt geschildert wurde und die Verhandlungen sogar mitunter »an den Rand des Abbruchs zu geraten drohten«, verwundert nicht.

Hat die CSU-Landesgruppe den Vorschlag ihres Parlamentarischen Geschäftsführers gebilligt und liegt die Vorschlagsliste des Vorbereitungsgremiums des CDU-Teils vor, wird das Ergebnis dem Bundestagspräsidenten mitgeteilt. Bei der SPD-Fraktion befassen sich der Geschäftsführende Vorstand, danach der (erweiterte) Vorstand und – gegebenfalls nach weiteren Gesprächen und Umsetzungen – die Gesamtfraktion mit dem Vorschlag. In der Fraktions-sitzung, bei der die letzte Entscheidung liegt, kommt es in dieser Frage kaum zu »Kampfabstimmungen«; dies gilt auch für die FDP.

Auch bei den GRÜNEN kam es nur in wenigen Fällen zu Kampfabstimmungen der Fraktion, obwohl es für manche Bereiche oft mehrere konkurrierende Bewerber gab. Wie die mitunter heftigen Auseinandersetzungen in den kleineren Fraktionen zeigen, kommt der Entscheidung in jedem Einzelfall noch sehr viel größeres Gewicht zu, da es oft von ein bis drei Abgeordneten abhängt, wie sich die Fraktion in der Öffentlichkeit in einem ganzen Politikbereich darstellt.

2. Präferenzen der Abgeordneten und Interessenstruktur der Ausschüsse

Welche Kriterien und Motive sind für die Fraktionen und die einzelnen Abgeordneten bei der Ausschussbesetzung ausschlaggebend? Grundsätzlich gilt, dass jeder Abgeordnete in seinen bisherigen Ausschuss zurückkehren kann; daran zeigt sich auch die große Mehrzahl der Abgeordneten interessiert. Da etwa 20 bis 30 Prozent der Abgeordneten Parlamentsneulinge sind, ist somit etwa ein Drittel der Ausschusssitze neu zu besetzen. Wer in einen anderen Ausschuss wechseln möchte, in dem er etwa schon stellvertretendes Mitglied war, genießt Priorität gegenüber neuen Abgeordneten. Das Dienstaltersprinzip (Ancienitätsprinzip) hat also großes Gewicht.

Allerdings sind auch regionale Gesichtspunkte und die traditionelle Berücksichtigung von Parteiflügeln und Interessengruppen bedeutsam. Nachdrücklicher als früher beanspruchen zudem die stärker vertretenen Frauen eine angemessene Präsenz in den Ausschüssen. Bei den Verhandlungen 1990/91 sowie 1994 kam die spezifische Berücksichtigung der Abgeordneten aus den neuen Bundesländern hinzu.

Bei den meisten Abgeordneten steht die Frage im Vordergrund, ob sie sich von der Mitarbeit in einem bestimmten Ausschuss eine der Wiederwahl förderliche Resonanz in der (Fach-)Öffentlichkeit und günstige Aufstiegschancen in der Fraktion erwarten. Eine Rolle kann die Struktur eines Wahlkreises spielen, den ein Abgeordneter vertritt. Dies gilt vor allem für Abgeordnete, die der »Pflege« des Wahlkreises und der Stärkung ihrer Partei- und Wählerbasis Priorität gegenüber dem Aufstieg in der Fraktionshierarchie einräumen.

Tradition und programmatische Prioritäten bedingen eine unterschiedliche Gewichtung der Ausschüsse in den einzelnen Fraktionen. So überstieg die Zahl der Interessenten an einer Mitgliedschaft im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung bei der SPD und im Wirtschaftsausschuss bei CDU/CSU und FDP regelmäßig die Zahl der vorhandenen Sitze. Die Präferenzen für bestimmte Ausschüsse werden auch darin deutlich, dass bei der CDU/CSU etwa die Hälfte der Abgeordneten dem Parlamentskreis Mittelstand angehören. Ähnliches gilt für die besondere Verbundenheit der SPD mit den Gewerkschaften.

Recht oft bestimmt die berufliche Herkunft die Präferenzen der Abgeordneten für

3. Vorsitzende und Stellvertreter

bestimmte Ausschüsse. Das Interesse von Juristen am Rechtsausschuss, von Verwaltungsfachleuten am Innenausschuss und von Landwirten am Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist bekannt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse belegt deren tatsächliche Dominanz, die mit der Motivation dieser Abgeordneten selbst, dem Interesse der Fraktion(sführung) an »fachlicher Kompetenz« – ohne die im Haushalts- und Rechtsausschuss wenig auszurichten ist –, aber auch mit der »Verbandsnähe« mancher Berufe zu tun hat. So verfügen derzeit 28 der 33 Abgeordneten des Rechtsausschusses über eine juristische Ausbildung.

Die Parlamentarischen Geschäftsführer teilen dem Bundestagspräsidenten die Namen der von ihren Fraktionen benannten Ausschussmitglieder mit (§ 57 Absatz 2 GOBT). Aufgabe der konstituierenden Sitzung ist es primär, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter »nach der Vereinbarung im Ältestenrat« zu »bestimmen« (§§ 58, 6 Absatz 2 GOBT) – was nur ein formales Zur-Kennntnis-Nehmen bedeutet. Denn die Entscheidung treffen die Fraktionen »intern«, nachdem in einer »interfraktionellen Besprechung« (wie in den letzten Wahlperioden) oder unter Umständen auch formell im Ältestenrat eine Vereinbarung über die den Fraktionen entsprechend ihrer Stärke zustehenden Ausschussvorsitze erzielt wurde. Dem Parlamentsbrauch entspricht es, dass die Stellvertreter jeweils einer anderen Fraktion angehören als der Vorsitzende.

Können sich die Fraktionen nicht einigen, treffen sie die Auswahl im »Zugreifverfahren« in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Rangmaßzahlen. War das Zugreifverfahren bis Anfang der 1990er Jahre eine seltene Ausnahme (1961), wurde es seither zum dritten Mal in Folge praktiziert (1994, 1998, 2002). Da abwechselnd zugegriffen wird, birgt dieses Ver-

4. Kompetenzen der Ausschüsse

fahren für alle Fraktionen Überraschungen und erhebliche Risiken.

Zu den ungeschriebenen Spielregeln gehört es, dass der Opposition der Vorsitz im Haushaltsausschuss zusteht. Bei der Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen haben sich Gepflogenheiten ausgebildet, die den Verteilungskampf etwas entschärfen. So stellte die SPD regelmäßig den Vorsitz im Innenausschuss und im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, während den Vorsitz im Wirtschaftsausschuss stets ein CDU/CSU- oder FDP-Abgeordneter innehatte.

Während in manchen Ausschüssen der Vorsitz häufig wechselt, besteht in anderen personelle Kontinuität, wobei sich manche Vorsitzende hohes Ansehen erwerben konnten. Der Ausschussvorsitz prädestiniert als solcher wohl weniger als herausragende Fraktionsämter (zum Beispiel AG-Vorsitz; Parlamentarischer Geschäftsführer) für die Übernahme eines Regierungsamtes, doch markiert er keineswegs die Endstation einer Politikerkarriere.

Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, das Plenum angesichts der Vielzahl von Vorlagen zu unterschiedlichen Sachgebieten zu entlasten und die Kompetenz des Bundestages bei der Gesetzgebung und Regierungskontrolle zu stärken. Davon hängt wiederum die Chance der Opposition ab, sich durch Sachkunde und aktuelle Präsenz im Plenum und in den Medien öffentlichkeitswirksam als Alternative zu präsentieren. Als »vorbereitende Beschlussorgane« sind die Ausschüsse zur baldigen Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet (§ 62 Absatz 1 GOBT). Vom Plenum an die Ausschüsse überwiesene Vorlagen haben somit nach der GOBT – nicht immer in der Praxis – Vorrang vor anderen Fragen aus dem Geschäftsbereich des Ausschusses. Die Überweisung von Vorlagen wie Gesetzesentwürfe oder Anträge erfolgt nach der ersten Beratung im Plenum, bei der oft zugleich eine Plenardebatte geführt wird, in der die Fraktionen öffentlich zumeist schon mehr oder weniger deutlich Position beziehen. Bei Übereinstimmung aller Fraktionen im Ältestenrat wird seit 1988 ein vereinfachtes Überweisungsverfahren praktiziert (§ 80 GOBT). In der Praxis werden meist mehrere Fachausschüsse mit der Behandlung einer Vorlage beauftragt, einer davon federführend, die anderen

mitberatend. Einmal betreffen die Vorlagen meist mehrere Politikbereiche; zudem empfiehlt sich zur Vermeidung unerwünschter Neben- und Folgewirkungen von Gesetzen eine möglichst frühzeitige Abstimmung. Bei Regierungsvorlagen ist meist jener Ausschuss federführend, aus dessen korrespondierendem Ministerium der Gesetzentwurf stammt. Das Plenum folgt regelmäßig den Überweisungsvorschlägen des Ältestenrates oder danach getroffenen interfraktionellen Vereinbarungen. Ist eine Fraktion mit dem Überweisungsvorschlag nicht (mehr) einverstanden oder lehnt sie eine Überweisung ganz ab, muss förmlich abgestimmt werden. Seit 1983 kam dies – im Unterschied zu den vorausgegangenen Wahlperioden – mehrmals vor. Welcher Ausschuss federführend mit einer Vorlage befasst ist, ist durchaus keine bloße Formalität und kann gelegentlich sogar ausschlaggebend sein. Denn der federführende Ausschuss soll zwar die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse berücksichtigen, doch liegt die Entscheidung letztlich bei ihm.

Der Ausschuss kann sich nicht darauf beschränken, dem Plenum nur einen Bericht vorzulegen, sondern ist verpflichtet, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die so gefasst sein müssen, dass der

Bundestag abstimmen kann. Nach der Überweisung an die Ausschüsse kann das Plenum erst dann einen Beschluss fassen, wenn Bericht und Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses vorliegen. Ungeachtet der Verpflichtung zur »baldigen Erledigung« kommt es etwa aufgrund überraschend auftretender Kontroversen zwischen den Koalitionspartnern oder mit Arbeitsüberlastung begründeten taktischen Kalküls der Fraktionsmehrheit nicht selten zu größeren Verzögerungen. Auch kann es dazu kommen, dass der Bundestag wegen Ablaufs der Wahlperiode die Vorlage nicht mehr beraten kann (Diskontinuität). Um Missbrauch vorzubeugen und zu verhindern, dass etwa über einen Gesetzentwurf der Opposition keine öffentliche Parlamentsdebatte geführt werden kann, steht der Minderheit allerdings ein wirksames Druckmittel zur Verfügung. Jede Fraktion (oder fünf Prozent der Abgeordneten) kann zehn Sitzungswochen nach Überweisung einer Vorlage einen Bericht über den Stand der Ausschussberatungen verlangen und auch eine Plenardebatte durchsetzen; diese Bestimmung hat vor allem eine präventive Wirkung (§ 62 Absatz 2 GOBT).

Seit 1969 haben die Ausschüsse das Recht, sich auch mit nicht überwiesenen Fragen

aus ihrem Geschäftsbereich zu befassen (§ 62 Absatz 1 GOBT). Sie sollten damit die Möglichkeit zur Meinungsbildung durch Aussprache und Information sowie der laufenden Kontrolle des korrespondierenden Ressorts erhalten. Das Selbstbefassungsrecht stärkt die Kontrollkompetenz gegenüber Regierung und Ministerialbürokratie im Sinne einer vorhergehenden und begleitenden Kontrolle. In welchem Umfange die Ausschüsse (und damit auch die Oppositionsfraktionen) berechtigt sind, bereits auf politische Planungen der Exekutive und die Vorbereitung von Regierungsentwürfen Einfluss zu nehmen, und wo hier die Grenzen parlamentarischer Mitregierung liegen, ist umstritten. Allzu hoch ist die Gefahr der »Verwischung der Verantwortlichkeit zwischen Regierung und Parlament« (Troßmann/Roll) allerdings in den meisten Ausschüssen nicht einzuschätzen. Zumal in den überwiegend mit Gesetzgebung befassten Ausschüssen die Tendenz zur Einbindung der Opposition (jedenfalls bei wichtigeren Vorhaben) weitaus geringer ist als das Interesse an der Durchsetzung der eigenen Position. Dass »bisweilen faktisch eine – im Grundgesetz nicht vorgesehene – Gemengelage der Entscheidungsbeteiligung von Regierungsressort und Parlamentsausschuss« (Eckart Busch)

entsteht, ist nicht von der Hand zu weisen. In der Regel gilt diese Einbindung in die Verantwortung aber primär oder fast ausschließlich für die Mehrheitsfraktionen, die in solchen Fällen zumeist aufgrund intensiverer Kooperationskontakte in den Arbeitsgruppen und anderen Fraktionsgremien der Regierung »grünes Licht« gegeben haben. Der Schwerpunkt dieser »Entscheidungsbeteiligung« liegt also in den Regierungsfraktionen, da die Regierungsmehrheit in der Regel ein Interesse daran hat, sich einen Informationsvorsprung zu sichern.

Jedenfalls stärkt das Selbstbefassungsrecht die Chancen der Ausschüsse, sich durch Anforderung von Informationen, Berichten und anderem bereits im Vorfeld der Entscheidungen sachkundig zu machen. Vor allem aber bietet es ihnen die Möglichkeit, nicht nur auf Vorlagen zu reagieren, sondern ihrerseits initiativ zu werden und vor allem durch die Erörterung größerer Themenkomplexe konzeptionell zu arbeiten.

Um eine Verselbstständigung der Ausschüsse gegenüber den Gesamtfractionen und dem Plenum zu verhindern, wurde ihnen allerdings formell kein eigenes Initiativrecht eingeräumt. Auch sind sie

nicht berechtigt, dem Bundestag bei nicht überwiesenen Fragen bestimmte Beschlüsse zu empfehlen. Trotz fehlenden Initiativrechts haben Ausschussmitglieder freilich die Möglichkeit, über ihre Fraktionen (Arbeitsgruppen) Vorlagen oder Anfragen zu initiieren.

Selbstverständlich spielt die Möglichkeit, sich eigenständig mit Einzelfragen oder einem größeren Themenkomplex ihres Geschäftsbereichs zu befassen, vor allem bei solchen Ausschüssen eine große Rolle, die nur selten mit Gesetzesvorlagen befasst sind, wie zum Beispiel dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung. Diese Kompetenzerweiterung ist aber auch bei der Gesetzgebungsarbeit bedeutsam, da sie für die Opposition die Möglichkeiten verbessert, Informationen über zugrunde liegende Konzepte, Wirkungsmöglichkeiten und Expertisen einzuholen. Auch in Ausschüssen, die größtenteils mit dem Abarbeiten einer Vielzahl von Vorlagen beschäftigt sind, können sich Regierungsvertreter und Beamte bei Fragen, die über die Vorlagen hinausgehende politische Entwicklungen und Vorentscheidungen betreffen, jedenfalls nicht mit der Begründung entziehen, der Ausschuss überschreite seine Kompetenzen.

Wie bereits ausgeführt, ist die Arbeitsbelastung der Ausschüsse recht unterschiedlich. Auch so genannte »Gesetzgebungsausschüsse« wie der Innenausschuss oder der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung haben nicht nur mit Gesetzentwürfen zu tun, sondern auch mit einer Fülle anderer Vorlagen. Um wenigstens in einem gewissen Umfang Themenkomplexe im Zusammenhang erörtern zu können, werden thematisch zusammengehörende Vorlagen – soweit dies aus Zeitgründen möglich ist – unter einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst.

5. Vorbereitung der Ausschusssitzungen

Die Ausschüsse tagen regelmäßig am Mittwoch einer Sitzungswoche. Im Übrigen kann der Vorsitzende im Rahmen des vom Ältestenrat festgelegten Zeitplans Ausschusssitzungen selbstständig einberufen, »es sei denn, dass der Ausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt« (§ 60 Absatz 1 GOBT). Er ist zur Einberufung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplans verpflichtet, »wenn es eine Fraktion im Ausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt« (§ 60 Absatz 2). Jede Fraktion im Ausschuss hat also die Möglichkeit, eine »Sondersitzung« durchzusetzen, ein spektakuläres Instrument der Opposition, von dem gelegentlich Gebrauch gemacht wird. Diese Regelungen haben ihre Bedeutung in Ausnahmesituationen und Konfliktfällen.

Nach der Geschäftsordnung legt der Vorsitzende die Tagesordnung fest, »es sei denn, dass der Ausschuss vorher darüber beschließt« (§ 61 Absatz 1). Die Praxis sieht anders aus: Die Tagesordnung wird in der Regel vom Ausschussesekretär auf der Grundlage der überwiesenen (und zu erwartenden) Vorlagen und von Anregungen aus den Arbeitsgruppen vorgeschlagen. Festgelegt wird sie dann in einem in Sitzungswochen regelmäßig stattfinden-

den Obleutegespräch des Ausschusses, an dem auch der Vorsitzende und der Ausschussesekretär teilnehmen, wobei das Votum der Obleute entscheidend ist. Die Obleute ihrerseits orientieren sich an den Prioritäten und dem Beratungsstand der Arbeitsgruppen der Fraktionen. Die Planung der Tagesordnung wird im Übrigen wesentlich davon bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse erwartet werden. Das Obleutegespräch dient nicht nur der Feststellung der Tagesordnung, sondern auch der organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitung der Ausschusssitzung, darüber hinaus auch längerfristigen Planungen der Ausschussarbeit. Gesprochen wird insbesondere über längerfristige Terminplanungen zu einzelnen Vorhaben, über Delegationsreisen, die Befragung von Regierungsvertretern sowie die Vorbereitung von internen und öffentlichen Anhörungen.

Die Breite und Intensität der Zuarbeit durch die Ausschussesekretariate ist (sehr) unterschiedlich. Um nicht in parteipolitische Konflikte zu geraten, werden die Ausschussesekretariate nur hin und wieder auch inhaltlich tätig.

6. Arbeitsstil der Ausschüsse und Rolle des Vorsitzenden

Oft müssen die mitberatenden Ausschüsse dazu gedrängt werden, ihre Stellungnahme rechtzeitig abzugeben. Fehlt auch nach wiederholter Aufforderung die Stellungnahme eines mitberatenden Ausschusses innerhalb der vereinbarten Frist oder kommt eine Vereinbarung über eine Frist nicht zustande, kann der federführende Ausschuss dem Bundestag Bericht erstatten, frühestens jedoch in der vierten auf die Überweisung folgenden Sitzungswoche (§ 63 Absatz 2 GOBT).

Zu Beginn der Ausschusssitzung wird (vor Eintritt in die Tagesordnung) je nach Bedarf über die Terminplanung für einen eiligen Gesetzentwurf, den Stand der Vorbereitungen zu einer öffentlichen Anhörung, die Einladung von Sachverständigen und die Frage der Präsenz und Berichterstattung von Regierungsvertretern gesprochen. Auch über eine mitunter notwendige Änderung der Tagesordnung wird zu Beginn entschieden, gegebenenfalls auch erst im Verlauf der Sitzung. In der Regel geschieht dies im Konsens. Nach der Geschäftsordnung kann auch durch Mehrheitsentscheid ein Punkt von der Tagesordnung abgesetzt oder die Reihenfolge der Beratung geändert werden. Erweitert werden kann die Tagesordnung aber nur, wenn nicht eine Fraktion im Ausschuss widerspricht (§ 61 Absatz 2 GOBT). Dadurch soll gesichert werden, dass sich auch die oppositionellen Fraktionen im Ausschuss inhaltlich auf Vorlagen und Themen einstellen können – eine unbedingt erforderliche Regelung im Interesse der Opposition.

Der Vorsitzende kann mit Hilfe des Ausschussesekretariats Unterlagen und Informationen der Regierung anfordern; er ist Ansprechpartner der einzelnen Institutionen und Interessengruppen. Die Rolle

des Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Leitung der Ausschusssitzung hängt auch davon ab, ob er der großen oder kleinen Koalitionsfraktion oder der Opposition angehört, aufgrund langjähriger Erfahrungen und Verbindungen Ansehen genießt und ob er sich überwiegend auf die Rolle eines »Moderators« beschränkt oder sich darüber hinaus im Ausschuss, in der Fraktion, der Partei und in der Öffentlichkeit politisch profiliert.

Der persönliche Stil des Vorsitzenden kann das Diskussions- und Arbeitsklima des Ausschusses nicht unerheblich beeinflussen. Als Sitzungsleiter kann er auf den Gang der Verhandlungen einen gewissen Einfluss nehmen. Die gegenüber dem Plenum kleine Zahl zudem einigermaßen regelmäßig präsenter Sitzungsteilnehmer erlaubt auch einen von den Plenardebatten verschiedenen Diskussionsstil. Die Praxis entspricht etwa der Bestimmung der Geschäftsordnung des Bundestages: Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, wobei er allerdings den Grundsatz von Rede und Gegenrede beachten soll (§§ 59, 28 GOBT). Er muss die Sitzungen »gerecht und unparteiisch« leiten, hat aber das Recht, sich an der Debatte wie jedes andere Ausschussmitglied mit inhaltlich-politischen

Beiträgen zu beteiligen, ohne den Vorsitz abgeben zu müssen. Im Allgemeinen machen die Ausschussvorsitzenden von diesem Recht eher zurückhaltend Gebrauch, um ihre Akzeptanz als Sitzungsleiter nicht zu gefährden. Andernfalls müssen sie mit kontroversen Antworten auf ihren Sachbeitrag, aber auch mit offener Kritik an ihrer Verhandlungsführung rechnen, die nicht als parlamentarische Ordnungswidrigkeit gilt.

Die Vorsitzenden haben jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen und können so steuernd in den Ablauf der Beratungen eingreifen. Sie tun dies allerdings mit unterschiedlicher Intensität. Gerade auch der Opposition angehörende Vorsitzende können ihrer Fraktion am besten dadurch dienen, dass sie Kompromissvorschläge machen, für ausreichende Beratungszeit sorgen, Prüfaufträge an die Verwaltung unterstützen und sich insgesamt als Sprecher der Ausschuss- und Parlamentsinteressen verstehen, ihre parteipolitischen Ambitionen also im Ausschuss nicht allzu deutlich zum Ausdruck bringen.

Das Interesse an einer Akzeptanz über die Fraktionsgrenzen hinweg ist so ausgeprägt, dass sich die Ausschussvorsitzenden im Allgemeinen auch im Plenum eine

gewisse Zurückhaltung auferlegen, sowohl was die Häufigkeit als auch was den Stil ihrer Redebeiträge betrifft. Es ist allerdings durchaus üblich, dass sie – wie andere Abgeordnete auch – bestimmte Arbeitsbereiche als Berichterstatter übernehmen. Darüber hinaus haben sie ein gewisses Privileg, zu ausgewählten Themen Stellung zu nehmen.

Der Diskussions- und Arbeitsstil der Ausschüsse ist im Allgemeinen fair und kollegial. Die Abgeordneten arbeiten hier in einem überschaubaren Gremium oft seit mehreren Jahren regelmäßig zusammen und führen in kleinen Gruppen Delegationsreisen durch. Nach dem konzentrierten Vortrag eines Berichterstatters oder Ministerialbeamten kann im Ausschuss eine offene Diskussion (ohne Rednerliste) mit üblicherweise knappen Beiträgen geführt werden. Allerdings beteiligen sich – vor allem bei spezielleren Themen – als »Wortführer der Fraktionen« überwiegend die Obleute oder Sprecher und die zuständigen Berichterstatter sowie die anwesenden Regierungsvertreter und Ministerialbeamten.

Übergreifend informiert sind vornehmlich die Obleute – bei der CDU/CSU allerdings auch die Arbeitsgruppen-Vorsitzenden, die

mit ihren Stellvertretern kooperieren und intern auch konkurrieren. Voraussetzung ist, dass sich diese Führungspersonen in den Sitzungen der Fraktionsgremien, in vorbereitenden Gesprächen mit den Berichterstattern, in Obleute- und Koalitionsgesprächen und gegebenenfalls im Kontakt mit dem Ministerium einen Überblick über Entwicklung und Sachstand der einzelnen Vorhaben verschafft haben.

7. Spezialisierung: Bericht- erstatter und Unterausschüsse

Angesichts der Komplexität und Vielfalt der zu bewältigenden Aufgaben wurde das System von Fachausschüssen und darüber hinaus eine arbeitsteilige Gliederung der Fraktionen in Arbeitsgruppen und Arbeitskreise erforderlich. Die Expansion und Ausdifferenzierung der Ministerialbürokratie hat dazu geführt, dass auch in den korrespondierenden Fachausschüssen und Arbeitsgruppen die Spezialisierung vorangetrieben und ein Berichterstattersystem entwickelt wurde. Dadurch sollte eine detaillierte Mitarbeit bei der Gesetzgebung und eine sachkundige Kontrolle der Exekutive ermöglicht werden.

Seit der 5. Wahlperiode ist es üblich, nicht mehr wie bisher einen, sondern zwei oder mehrere Berichterstatter zu benennen. Zumindest bei wichtigeren Vorlagen stellt jede Fraktion einen Berichterstatter.

Mit dem Ausbau eines arbeitsteiligen, fraktionsinternen Berichterstattersystems hat sich die Parlamentspraxis geändert. In den Arbeitsgruppen der großen Fraktionen werden die Arbeitsgebiete unter den (derzeit) sechs bis 18 ordentlichen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses aufgeteilt. Die Abgeordneten betreuen diese Sachgebiete meist über einen längeren Zeitraum. Sie übernehmen dann in aller

Regel für entsprechende Vorlagen die Berichterstattung in der Arbeitsgruppe, gegebenenfalls in anderen Fraktionsgremien und dann auch im Ausschuss und im Plenum. Wird im Ausschuss nur ein Berichterstatter benannt oder erfolgt die »offizielle« Benennung erst zu einem späteren Zeitpunkt, ändert dies nichts daran, dass in der Fraktion und im Bundestagsausschuss die für das Arbeitsgebiet zuständigen Abgeordneten Vorbereitungen treffen, Informationsgespräche führen und wesentlichen Anteil an der Ausschussdebatte und der Formulierung von Arbeitspapieren und Beschlussvorlagen haben.

Nach der Geschäftsordnung benennt der Vorsitzende die Berichterstatter, es sei denn, dass der Ausschuss (im Konsens oder mit Mehrheit) darüber entscheidet (§ 65 GOBT). In der Praxis erfolgt die Benennung der Berichterstatter üblicherweise in Absprache mit den Obleuten der Fraktionen und den als Berichterstatter in Frage kommenden Abgeordneten, deren Einverständnis notwendig ist.

Vor allem in arbeitsintensiven »Gesetzgebungsausschüssen« sind die Fraktionen interessiert, Beschlüsse, Kompromissformeln und akute Verfahrensprobleme in

Berichterstattergesprächen vorzuklären. An ihnen wirken auch Berichterstatter mitberatender Ausschüsse mit. Diese Praxis setzt voraus, dass grundsätzlich jede Fraktion mit einem Abgeordneten vertreten ist.

Bevor sich der Ausschuss in einer ersten Beratung (Grundsatzausprache) mit einem Vorhaben befasst, haben die Berichterstatter oft zahlreiche Gespräche mit Kollegen aus anderen Arbeitsgruppen, Mitgliedern von Parteikommissionen, Regierungsvertretern und Beamten der beteiligten Ministerien, Verbandsvertretern, Fachleuten und Betroffenen geführt. Sie haben ihren Entwurf oder ihre Stellungnahme in der Arbeitsgruppe und im Fraktionsvorstand begründet, zur Diskussion gestellt und »absegnen« lassen. Je nachdem, wie sehr sich die Arbeitsgruppe (Fraktion) bereits im einzelnen festgelegt hat, werden diese fraktionsinternen Arbeitsgespräche während der Ausschussphase fortgesetzt. Wichtige Vorhaben werden oft in Ad-hoc-Arbeitsgruppen (Projektgruppen) vorbereitet, an denen die Berichterstatter der beteiligten Arbeitsgruppen und andere fachlich interessierte Abgeordnete (eventuell auch des Koalitionspartners) sowie Fraktionsreferenten und auch Ministerialbeamte mitarbeiten.

Bereits seit der ersten Legislaturperiode setzen die Ausschüsse bei wichtigen Vorhaben Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ein, und zwar – je nach Aufgabengebiet – für die gesamte Wahlperiode oder bis zum Abschluss des (Gesetzgebungs-) Vorhabens.

Erst seit 1980 ist die Einsetzung von Unterausschüssen in der Geschäftsordnung geregelt. Demnach kann jeder Ausschuss aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen, »es sei denn, dass ein Drittel seiner Mitglieder widerspricht«. Die Mitwirkungsmöglichkeit kleiner Fraktionen ist durch ein Grundmandat für jede Fraktion formell gesichert (§ 55 Absatz 1 GOBT).

Die Fraktionen nutzen die Möglichkeit, auch Abgeordnete zu benennen, die nicht dem Ausschuss angehören. Auch können mehrere Ausschüsse einen gemeinsamen Unterausschuss bilden – eine wichtige, der Koordinierung und Kooperation dienliche Regelung, von der aber seither kaum Gebrauch gemacht wurde.

Manche Ausschüsse bevorzugten zeitweise Arbeitsgruppen an Stelle der »förmlichen« Unterausschüsse, da sich deren Zusammensetzung flexibler handhaben lässt und

auch die Bindung an den vom Ältestenrat festgelegten Arbeitsplan entfällt.

Diese verschiedenen Formen spezialisierter Vorbereitung und Vorentscheidung führen sicherlich zu einer Entlastung des »Gesamtausschusses« von Detailarbeit. Im günstigsten Falle wird dadurch eine stärkere Konzentration auf die politisch wichtigeren Schwerpunkte ermöglicht. Oft ist eine Vorlage (Thematik) ohne genauere Sachkenntnisse nur schwer zu beurteilen. Leicht können Hinweise von Berichterstattern und Ministerialbeamten auf nicht nachprüfbar juristische Barrieren oder Vollzugsprobleme den Richtungsdiskussionen den Boden entziehen – vor allem, wenn sich diese einig sind. Insbesondere abstimmungsreife Entwürfe oder jedenfalls jene Punkte, auf die sich die Berichterstatter oder der Unterausschuss geeinigt haben, sind im Ausschuss in der Regel kein Thema mehr. Den Empfehlungen der Unterausschüsse und Gruppen wird regelmäßig gefolgt.

Übersehen wird oft, dass im Bundestag die »Spezialisten« keine spezifische Kaste innerhalb der Fraktionen sind, sondern die meisten Abgeordneten mit mehr oder weniger großem Engagement ein Arbeitsgebiet kontinuierlich betreuen und als Be-

richterstatter und somit als Spezialisten wirken. Wenn Abgeordnete in dieser Rolle oft längere Zeit hindurch mit Ministerialbeamten und Verbandsexperten im direkten Kontakt und in kleinen Arbeitsgruppen zusammenarbeiten, bleibt es oft nicht aus, dass die »Referatsperspektive« übernommen wird und eine Blickverengung die Folge ist, wenn nicht durch andere Aufgaben für Ausgleich gesorgt wird.

Die Verlagerung wichtiger Vorarbeiten in Berichterstatter- und Arbeitsgruppen erschwert den Vertretern der kleinen Fraktionen im Ausschuss den Überblick, da sie bestenfalls an einem Teil dieser oft auch gleichzeitig tagenden Sitzungen und Gesprächsrunden teilnehmen können.

8. Informationsbeschaffung und wechselseitige Einflussnahme: Regierungsmitglieder und Ministerialbeamte im Ausschuss

In den Ausschüssen sind regelmäßig Ministerialbeamte anwesend, oft sogar erheblich mehr als Abgeordnete. Ganz überwiegend sind es Beamte der Länder, vornehmlich der Landesvertretungen, die sich allerdings an den Beratungen selten beteiligen. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten äußern sich die fachlich zuständigen Beamten des korrespondierenden Bundesministeriums sowie anderer mit der Sache befasster Ressorts und – je nach Bedeutung und politischer Brisanz des Themas – auch Parlamentarische Staatssekretäre und Minister. Nach Artikel 43 Absatz 2 GG haben die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates zu allen Ausschusssitzungen Zutritt und müssen jederzeit gehört werden. Dies gilt auch für deren Beauftragte. Und dies sind in den Ausschüssen ganz überwiegend Abteilungs- und Referatsleiter sowie Referenten.

Der Opposition im Ausschuss steht gegenüber der durch die Ministerialbürokratie argumentativ unterstützten Regierungsmehrheit kein korrespondierendes Druckmittel zur Verfügung. Seinerseits kann ein Ausschuss zwar von Regierungsmitglie-



dem verlangen, persönlich vor dem Ausschuss zu erscheinen und Rede und Antwort zu stehen. Da die Herbeiführung eines Mehrheitsbeschlusses voraussetzt, zu der Regierungsfractionen nur ausnahmsweise bereit sind, spielt diese verfassungsrechtliche Möglichkeit in der Ausschusspraxis eine untergeordnete, allenfalls »präventive« Rolle.

In der Regel wird zwischen dem Ausschuss(vorsitzenden) und dem Minister(büro) ausgehandelt, wann und zu welchen Themen der Minister die Politik seines Hauses persönlich vertritt. Im Allgemeinen bemühen sich die Minister um ein gutes Verhältnis zu »ihrem« Ausschuss, vor allem natürlich zur Ausschussmehr-



heit oder »ihrer« Fraktionsarbeitsgruppe, um ein günstiges Klima für die Vorlagen ihres Hauses zu schaffen; andererseits nehmen die Ausschüsse üblicherweise auf die Terminkalender der Bundesminister Rücksicht. Auf gute Beziehungen zum Ausschuss besonders angewiesen sind Minister, die in der Regierung eine Minderheitenposition vertreten, sowie Minister, die sich als Mitglieder der kleineren Koalitionspartei der Unterstützung des zuständigen Bundestagsausschusses durch kooperatives Verhalten versichern müssen.

Üblicherweise ist nicht die Präsenz der Regierungsmitglieder das Problem und auch nicht ihre grundsätzliche Bereitschaft, dem Ausschuss die Position des

Ministeriums zu vermitteln und zu informieren. Recht unterschiedlich sind aber die Qualität der Informationen und die Bereitschaft, Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die Parlamentarischen Staatssekretäre und Ministerialbeamten.

Die große Zahl von Ministerialbeamten in den Ausschüssen ist weniger Ausdruck der Kontrollfähigkeit der Abgeordneten, sondern vielmehr der Dominanz der Ministerialbürokratie gegenüber »der« Politik im Prozess der Politikformulierung und -durchführung sowie der Regierungsmehrheit gegenüber der Opposition. In erster Linie dient deren Mitwirkung der Regierungsmehrheit zur parlamentarischen Absicherung ihrer Politik. Vortrag und Auskünfte der zumeist genau eingearbeiteten und fachlich oft überlegenen Ministerialbeamten sind meist recht ausführlich und detailliert, nicht selten aber auch selektiv im Interesse ihres Ressorts. Sie hängen auch davon ab, ob diese selbst ein Interesse daran haben, den Ausschuss von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zu überzeugen. Die Ministerialbeamten sichern ihre Position vor allem dann geschickt ab, wenn es um die Rechtfertigung von Regierungsentwürfen aus »ihrer« Abteilung oder »ihrem« Referat geht. Oft

wird die fachliche Aussprache überwiegend von den jeweils zuständigen Ministerialbeamten und Berichterstattern geführt.

Recht häufig wird die Regierung auch gebeten oder »aufgefordert«, über Erfahrungen (Gesetzeswirkungen) zu informieren, wobei besonders Oppositionsabgeordnete ziemlich regelmäßig ihre Erwartung zum Ausdruck bringen, dass auch die Erfahrungen der Länder und Kommunen eruiert werden sollten.

Außer den inzwischen zahlreichen, als Parlamentsdrucksachen vorliegenden Regierungsberichten erhalten die Ausschüsse häufig direkt Sachstandsberichte. Es gehört zum guten Stil, dass der Ausschussvorsitzende Informationswünsche auch von Oppositionsabgeordneten aufnimmt, die Obleute der Mehrheitsfraktionen die Forderung auch dann unterstützen, wenn sie wenig interessiert sind, und die anwesenden Regierungsmitglieder und Beauftragten ihre grundsätzliche Auskunftsbereitschaft bekunden. Restriktiver verhalten sich die Regierungsfraktionen oft, wenn die Opposition die Regierung auffordern möchte, einen Gesetzentwurf vorzulegen oder die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zu prüfen, die Regierungsseite

aber eine Änderung ablehnt. Als Zugeständnis an die Opposition bietet sich hier wiederum die Anforderung eines Sachstandsberichts, der »Prüfauftrag«, an.

Für die Informationsbereitschaft der Ministerialbürokratie im Ausschuss gilt generell, dass zwar auf konkrete Fragen von Oppositionsabgeordneten (mehr oder weniger brauchbare) Informationen und Antworten gegeben werden, darüber hinausgehende Informationen aber jedenfalls dann oft zurückgehalten werden, wenn sie geeignet erscheinen, regierungskritische Positionen abzustützen und unerwünschte Alternativen zu stärken. Abgeordnete der Regierungsfraktionen sind wiederum auf detaillierte Auskünfte im Ausschuss weit weniger angewiesen als die der Opposition, weil sie von Regierungsvertretern und Beamten in den Arbeitsgruppen der Fraktion, in Koalitionsgremien und auch im direkten Kontakt mit Ministerialbeamten bevorzugt Informationen und Unterlagen erhalten. Dies heißt allerdings nicht, dass Abgeordnete der Regierungsmehrheit darauf verzichten würden, detailliert und auch kritisch nachzufragen – und dies umso weniger, wenn das entsprechende Ministerium von einer anderen Koalitionspartei geführt wird. Je »politischer« oder kontroverser Probleme sind oder erachtet

werden, umso mehr wird allerdings auch die Befragung von Beamten und Regierungsvertretern vom Gegensatz »Regierungsmehrheit« und »Opposition« bestimmt. Intensive, bohrende Nachfragen kommen dann vorwiegend von Abgeordneten der Opposition. Vertreter der Mehrheitsfraktionen nutzen stattdessen eher die Möglichkeit, sich in der Arbeitsgruppe oder im Arbeitskreis und im direkten Kontakt mit den zuständigen Referenten einen Informationsvorsprung zu sichern und sich mit Materialien versorgen zu lassen.

Die Ministerialbeamten nehmen nicht nur als Auskunftspersonen an den Ausschusssitzungen teil, sondern greifen oft selbstbewusst und intensiv in die Diskussion ein und beeinflussen mit Ratschlägen die Entscheidungen der Ausschüsse. Angesichts der weitgehenden Verbindlichkeit der Ausschussbeschlüsse ist die – intern mitunter auch kritisierte – »gleichberechtigte« Mitwirkung der Beamten an der Debatte nicht unproblematisch.

Recht häufig nehmen die Ausschüsse und auch die einzelnen Fraktionen im Ausschuss die Hilfe von Ministerialreferenten bei der Formulierung von Änderungsanträgen, Entschliebungen und Ähnlichem in Anspruch. Diese aufgrund gesetzestech-

nischer und sonstiger fachlicher Erfordernisse oft erbetene »Formulierungshilfe« wird entweder bis zur folgenden Sitzung oder auch während einer Ausschusssitzung geleistet und kann auch von Oppositionsfraktionen in Anspruch genommen werden. Bei dieser Tätigkeit sind die Beamten zwar nicht an Weisungen ihrer Minister gebunden, doch besteht sehr wohl die Gefahr, dass sich auf dem Wege dieser Mitwirkung unbemerkt Akzentverschiebungen im Sinne der »Referatperspektive« ergeben. Im Übrigen verpflichtet die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien die Beamten, über Formulierungshilfen, »die inhaltlich von Beschlüssen der Bundesregierung abweichen oder über sie hinausgehen«, die beteiligten Bundesministerien und das Bundeskanzleramt unverzüglich, also möglichst vor Zuleitung an die Ausschüsse, zu unterrichten (§ 52 Absatz 2).

Problematisch ist die Praxis mancher Ausschüsse, die Berichte an das Plenum von den Fachreferenten der Ministerien erstellen zu lassen.

Erst seit der 1989 durchgesetzten Neuregelung kann zur Unterstützung der Ausschussmitglieder die Teilnahme eines Fraktionsmitarbeiters jeder Fraktion zu

9. Öffentliche Anhörungen

den Ausschusssitzungen zugelassen werden, wovon auch weitgehend Gebrauch gemacht wird (siehe § 57 Absatz 4 GOBT); sinnvollerweise geschieht dies allerdings nur bei Anwesenheit eines Mitglieds der entsprechenden Fraktion.

Selbstverständlich gehen von den Debatten der Ausschüsse auch Impulse aus. Die beteiligten Regierungsvertreter und Beamten werden hier mit Zielsetzungen, Ideen und Anregungen der Opposition und nicht nur der Regierungsfraktion konfrontiert, die sie ja aus fraktionsinternen Beratungen und Kontaktgesprächen kennen. Impulse aus der laufenden Ausschussarbeit gehen selbst dann in die Planungs- und Gesetzgebungsarbeit der Ministerien ein, wenn dies von der politischen Führung der Ministerien nicht ausdrücklich verlangt wird. Dies gilt – in meist bescheidenem Ausmaß – auch für Forderungen und Vorschläge der Opposition, vor allem dann, wenn sie sich nicht grundsätzlich, sondern eher im Detail oder in der Entschiedenheit des Anspruchs von den Optionen der Regierungsmehrheit unterscheiden. In den Gesetzentwürfen der Regierung bleibt die Aufnahme von Anregungen aus dem »anderen« Lager aber meist unerwähnt, es sei denn, dass taktische Gründe dies erfordern.

Die Ausschüsse des Bundestages können seit 1952 öffentliche Anhörungen (»Hearings«) von »Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen« (§ 70 GOBT) durchführen. In großem Umfang genutzt wird dieses wichtige Informations- und Kontrollmittel seit dem Regierungswechsel 1982/83. Daneben werden nach wie vor zahlreiche nichtöffentliche Anhörungen durchgeführt. Inzwischen werden bei Vorlage oder zur Vorbereitung größerer Gesetzentwürfe, aber auch zur Prüfung und Entwicklung anderer Vorhaben regelmäßig Hearings veranstaltet, vornehmlich auf Initiative der Opposition. Diese Entwicklung war nur möglich, weil die Durchführung öffentlicher Anhörungen im Rahmen der »Kleinen Parlamentsreform« (1969) als Minderheitenrecht gesichert wurde. Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende Ausschuss auf Verlangen eines Viertels (!) seiner Mitglieder dazu verpflichtet (§ 70 Absatz 2 GOBT).

Angesichts des privilegierten Zugangs der Mehrheitsfraktionen zu Informationen der Exekutive ist es nicht verwunderlich, dass öffentliche Anhörungen überwiegend von der Opposition initiiert werden. Nur teilweise geschieht dies durch formellen Antrag, häufig verständigen sich die Frak-

tionen in den vorbereitenden Gesprächen der Obleute im Ausschuss, eine Anhörung durchzuführen. Das Minderheitenrecht wirkt als Druckmittel im Voraus. Öffentliche Anhörungen spielen allerdings auch als Instrument konkurrierender Interessen der Koalitionsparteien und der in den Ausschüssen unterschiedlich repräsentierten Parteiflügel und Fachinteressen der Mehrheitsfraktionen eine Rolle. Den »eigenen« Themen Gewicht in der Konkurrenz mit anderen Ausschüssen zu verleihen ist ein nicht zu unterschätzendes Motiv.

rungsmehrheit gegenüber der Opposition zu verringern und die Abgeordneten in die Lage zu versetzen, sich unabhängig von der Ministerialbürokratie handlungsrelevante Informationen zu verschaffen. Die Publizität der Anhörungen soll die Intentionen der ansonsten in Ministerien und Fraktionen »intern« Einfluss nehmenden Interessenvertreter (Verbände, Wirtschaft) offenlegen, die Kontroll- und Einflusschancen der Opposition verbessern und die (öffentliche) Thematisierung neuer Problemlagen begünstigen.

Öffentliche Anhörungen der Ständigen Ausschüsse des Bundestages

Wahlperiode	1.-4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Anzahl Anhörungen	9	58	80	76	66	43	159	163	217	209	300
Anzahl Themen	7	28	48	48	51	36	135	143	197	194	274

Quelle: Peter Schindler, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999, Baden-Baden 1999, Bd. 2, S. 2123 und Bd. 3, S. 4374; Unterlagen der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

Zu unterscheiden ist zwischen den grundsätzlich gegebenen Möglichkeiten und den faktischen Schwierigkeiten bei der Durchführung öffentlicher Anhörungen (im konkreten Einzelfall). Grundsätzlich ist die Institution der öffentlichen Anhörung geeignet, durch Sachaufklärung den Informationsvorsprung der Ministerien gegenüber »dem« Parlament und der Regie-

Die tatsächlichen Wirkungen öffentlicher Anhörungen sind offenbar recht unterschiedlich und hängen von einer Reihe von Faktoren ab. Wesentlich ist, in welchem Stadium des Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses sie durchgeführt werden. Etwa 60 Prozent der Anhörungen befassen sich mit überwiesenen Gesetzentwürfen; etwa jeder vierte wird in einem

Hearing behandelt. Hinzu kommen Anhörungen, in denen auf der Grundlage von Anträgen oder Berichten (auch) die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen geprüft werden soll.

Bei der Beratung von Regierungsentwürfen sind die Regierungsparteien häufig mehr oder weniger auf deren Rechtfertigung und auf die Abschirmung von Kritik festgelegt.

Grundsätzlich offener ist die Befragungssituation bei problem- und erfahrungsorientierten Anhörungen, die auf der Grundlage von Berichten, Gutachten und Anträgen und im Rahmen des Selbstbefassungsrechts durchgeführt werden. Bei rechtzeitiger Befassung des Bundestages mit neuen Problemlagen können Informationen und Argumente der Sachverständigen wirksam werden. Dies kann den Entscheidungs- und Steuerungsspielraum »der Politik« erhöhen. Solche Anhörungen können die Grundlage (späterer) legislativer Aktivitäten bilden. Sie spielen zum Teil eine wichtige Rolle bei der programmatischen Willensbildung der Parteien, der öffentlichen Thematisierung zu wenig beachteter Fragen und dienen auch dazu, die Wirkung bisheriger Regelungen zu bilanzieren. Die meisten Anhörungen wer-

den von »Gesetzgebungsausschüssen« veranstaltet. Aber auch alle anderen Ausschüsse haben inzwischen Hearings veranstaltet.

Von größter Bedeutung ist, welche Sachverständigen eingeladen werden. Kommt eine Anhörung auf Verlangen einer Minderheit zustande, müssen auch die von ihr genannten Auskunftspersonen gehört werden; dies sichert die Geschäftsordnung ausdrücklich zu. Wird allerdings, wie in der Praxis üblich, deren Zahl begrenzt, richtet sich die Zahl der von den Fraktionen zu benennenden Anhörspersonen nach deren Stärkeverhältnis (§ 70 Absatz 2 GOBT). Die Fraktionen wünschen dann häufig die Anhörung solcher Sachverständiger, von denen sie (bis zu einem gewissen Grad) die Bestätigung ihrer Position erwarten. Entsprechende Interessen spielen auch bei der Auswahl der Verbände eine Rolle. Doch ist der Spielraum des Ausschusses hier insofern eingeschränkt, als er bei entsprechenden Themen an einer Reihe von Spitzenverbänden und Fachverbänden kaum vorbeigehen kann.

Hat sich die Regierungsmehrheit auf einen Gesetzentwurf oder ein politisches Konzept einmal festgelegt, lässt sie sich in der Regel auch durch Kritik in öffentlichen

Anhörungen allenfalls zu marginalen Änderungen bewegen. Unwägbarkeiten bleiben allerdings. Zu für die Regierung unangenehmen Überraschungen kann es vor allem bei kurzfristig und (mit der entsprechenden Klientel) unzulänglich abgestimmten Gesetzesvorhaben kommen. So wurde beispielsweise die 1986 im Rahmen der Sicherheitsgesetze vorgesehene »Kronzeugenregelung« von den Sachverständigen (auch der Juristenvereinigungen) fast einhellig abgelehnt.

Durch öffentliche Befragung und »Konfrontation« von Interessenvertretern mit Sachverständigen erhalten Abgeordnete und die interessierte Öffentlichkeit immerhin die Möglichkeit, sich ein einigermaßen zutreffendes Bild über die Reaktionen der Interessengruppen zu machen und offenzulegen, welche Interessen und Argumente unberücksichtigt geblieben sind.

Selbstverständlich hängt der Erfolg von Anhörungen auch von der sachlichen Vorbereitung der Abgeordneten und der Querschnittsorientierung der Ausschüsse ab. In der Regel sind mitberatende Ausschüsse beteiligt. Hin und wieder führen zwei Ausschüsse ein Hearing auch gemeinsam durch. Zumal es meist um größere Themenkomplexe geht, sind neben den zu-

ständigen Obleuten meist mehrere Spezialisten (Berichterstatter) jeder Fraktion befasst. Vorbereitet werden die Anhörungen von Arbeits- und Berichterstattergruppen der Ausschüsse und vor allem der Fraktionen, die ihre Informationskontakte nutzen. Vor- und Nachteile des spezialisierten Berichterstattersystems wirken sich selbstverständlich auch hier aus. Der Erfolg öffentlicher Anhörungen hängt auch davon ab, ob sich über den Kreis der zuständigen »Spezialisten« hinaus auch andere Abgeordnete (zumindest der beteiligten Ausschüsse) soweit vorbereiten, dass sie die Ausführungen der Auskunftspersonen kritisch abwägen können. Die organisatorische Vorbereitung liegt beim Ausschussesekretariat. In aller Regel werden an die Anhörpersonen Fragen- und/oder Themenkataloge verschickt. Alle Ausschussmitglieder erhalten die vorliegenden Stellungnahmen vor der Anhörung. Nur bei einem Teil der Anhörungen erhalten sie aber schon vorab angemessene Auswertungen der Stellungnahmen. Dies wäre jedoch schon bei der Vorbereitung hilfreich.

Fragen stellen bei den Anhörungen ganz überwiegend die Obleute und Berichterstatter des federführenden Ausschusses. Diskussionen der Abgeordneten unterein-

ander und auch Zwischenrufe sind unüblich. Die Unmittelbarkeit des Vortrags und die Möglichkeit, aufkommende Fragen sofort klären zu können, ist ein Vorzug öffentlicher Anhörungen. Der kritische Vergleich unterschiedlicher Positionen und Einschätzungen erleichtert die Urteilsbildung – allerdings nur unter der Voraussetzung – dass die Abgeordneten Zeit und Engagement aufwenden (können), um sich damit intensiv auseinanderzusetzen. Zudem sind sie auf freiwillige Informationen angewiesen.

10. Arbeitsweise und Einfluss: Regierungs- und Oppositionsfraktionen im Ausschuss

Für die Opposition unbefriedigend bleibt, dass ihre in den Regierungsentwurf eingearbeiteten Anregungen meist der Regierungsmehrheit und nur selten der Opposition zugerechnet werden.

Ist ein Regierungsentwurf bereits an den Ausschuss überwiesen, bleiben substantielle Anregungen und Forderungen der Opposition in der Regel selbst dann unberücksichtigt, wenn sie in den Ausschussdebatten auch bei einer oder allen Mehrheitsfraktionen auf einiges Verständnis gestoßen sind. Möglicherweise werden sie allerdings – von der Öffentlichkeit unbemerkt – bei einer späteren Novellierung berücksichtigt.

Die Chancen der mitwirkenden Einflussnahme und Kontrolle durch die Oppositionsfraktionen in den Ausschüssen sind dann sehr begrenzt, während die begleitende Kontrolle und »Mitregierung« der Mehrheitsfraktionen sehr viel stärker in Fraktions- und Koalitionsgremien wirksam wird. Der Begriff der parlamentarischen Mitregierung ist insofern missverständlich, als eben in der Regel nur die Koalitionsfraktionen und hier wiederum vor allem die Fraktionsspitzen gestaltenden Einfluss auf die Politikformulierung

und die Entstehung von Gesetzentwürfen auf Regierungsebene nehmen können – es sei denn, die von den Oppositionsparteien gestellten Landesregierungen verfügen über eine Mehrheit im Bundesrat.

Auch der Entscheidungsprozess der Ausschüsse ist vornehmlich vom Gegenüber von Regierungsmehrheit und Opposition geprägt. Dies ist trotz der regulären Nicht-öffentlichkeit der Ausschusssitzungen der Fall. Nach einer im Allgemeinen kollegial geführten Debatte stimmen die Mehrheitsfraktionen in aller Regel so ab, wie es zuvor in der Fraktion oder den Arbeitsgruppen abgesprochen und entschieden worden ist. Dies gilt nicht nur für Gesetzentwürfe von einigem politischen Gewicht, sondern auch für (programmatische) Anträge und andere Vorlagen.

In den Ausschussberatungen werden an etwa zwei Drittel der Gesetzentwürfe – meist mehr oder weniger zahlreiche – Änderungen vorgenommen, die freilich selten darauf abzielen, die politische Zielsetzung der Vorlagen in Frage zu stellen. Häufig geht es dabei um zwischenzeitlich notwendig gewordene Anpassungen an die Rechtslage sowie an technische und ökonomische Entwicklungen, die Korrektur gesetzestechnischer Mängel und die (nach-

trägliche) Berücksichtigung verwaltungspraktischer Erfahrungen mit geltenden Regelungen. Vor allem die zwischenzeitlich notwendig gewordenen Anpassungsänderungen werden häufig durch Ministerialbeamte in die Wege geleitet (oder verhindert), die den Entwurf abgefasst haben und nun an den Beratungen der zuständigen Ausschüsse und der Arbeitsgruppen der Koalitionsfraktionen und auch an Berichtersteller- und Koalitions-gesprächen beteiligt sind.

Ein erheblicher Teil der Änderungen beruht auf Vorschlägen und Anregungen des Bundesrates, fast immer solchen, denen sich die Bundesregierung in ihrer »Gegenäußerung« angeschlossen oder deren Prüfung sie im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens des Bundestages zugesagt hat. Nur selten wird ein Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat, nicht auch vom federführenden Ausschuss aufgenommen.

11. Diskussionsstil und Abstimmungsverhalten

Die Vorstellung, die Abgeordneten könnten sich im Ausschuss »unbefangen« an die Erörterung einer Vorlage machen, entspricht nicht (mehr) der Wirklichkeit. Am ehesten kann dies noch gelten, wenn sich ein Ausschuss im Rahmen des Selbstbefassungsrechts kontrollierend mit Verwaltungsaktivitäten befasst. Die Fraktionen haben sich bereits im Vorfeld in den Sitzungen der Fraktions- und Koalitions-gremien weitgehend festgelegt. Allerdings können die Fraktionspositionen von früheren Ausschussdebatten mitbeeinflusst worden sein. Denn selbstverständlich prägt die oft langjährige spezialisierte Zusammenarbeit das Urteil der Spezialisten, die ihrerseits den Fraktionsstandpunkt mehr oder weniger stark beeinflussen. Willensbildung und Entscheidungsfindung stellen in der Regel keinen isolierten Vorgang dar, sondern vollziehen sich oft im Kontext eines mehr oder weniger kontinuierlichen Diskussionsprozesses.

Weitere Differenzierungen sind angebracht: In den Ausschüssen sind Abstimmungsverhalten und Diskussionsverlauf oft deutlicher unterschieden als im Plenum. In den meist kollegial und relativ offen geführten Diskussionen ist verständnisvolles, argumentatives Eingehen auf die Positionen der anderen Seite sehr viel

selbstverständlicher als in Plenardebatten. Dazu trägt die oft langjährige gemeinsame Zusammenarbeit in der »Kleingruppe« und eine lebendige Diskussionen ermöglichende Worterteilung bei (§ 59 GOBT).

Auch gehen einzelne Abgeordnete oder Vertreter einer Koalitionspartei in Einzelfragen mitunter auf Distanz zur Regierung oder gegenüber einem Koalitionspartner, was unter Umständen in kritischen Nachfragen gegenüber den anwesenden Regierungsvertretern und Beamten zum Ausdruck kommt. Vorlagen der Regierungsmehrheit stehen im Ausschuss ohnehin meist erst dann zur Beratung an, wenn im Regierungslager ein Konsens oder Kompromiss zwischen den Koalitionspartnern erreicht wurde. Sind die Mehrheitsfraktionen im Ausschuss jedoch gezwungen, zu Vorlagen der Opposition Stellung zu nehmen, und kann auch in Koalitionsgesprächen keine einheitliche Linie erzielt werden, kommen die Positionsunterschiede in den Ausschussdiskussionen deutlicher zum Ausdruck. Eine relativ offene Argumentationsweise wird auch durch die gemeinsame Verbandszugehörigkeit zahlreicher Abgeordneter von Regierungs- und Oppositionsfraktionen in manchen Ausschüssen begünstigt.



Ungeachtet dessen stimmen die Abgeordneten der Mehrheitsfraktionen in den Ausschüssen in aller Regel selbst dann geschlossen im Sinne der Beschlüsse und Abmachungen der Regierung und der sie tragenden Fraktionen ab, wenn einzelne Abgeordnete oder auch die Sprecher einer Fraktion zuvor in ihren Diskussionsbeiträgen Kritik geübt haben und erkennen ließen, dass sie grundsätzlich oder in Einzelfragen den Oppositionsentwürfen zuneigten. Diese Abstimmung im »Block« wird von den Mehrheitsfraktionen nicht nur bei wichtigen politischen Entscheidungen, sondern meist auch bei relativ unbedeutenden Details und schlichten Formulierungsalternativen praktiziert, sofern sich die Berichterstatter nicht interfraktionell einigen konnten.

Ein differenzierteres Abstimmungsverhalten ist bei den Oppositionsfraktionen zu beobachten. Dies wird sicherlich dadurch begünstigt, dass sich daraus kaum Konsequenzen ergeben. »Abweichendes« Stimmverhalten einzelner Abgeordneter der SPD-Opposition im Ausschuss (1982–1998) kam relativ häufig vor. Mit einem geschlossenen Abstimmungsverhalten der Opposition im Ausschuss kann angesichts zweier Oppositionsfraktionen seit 1983 ohnehin nicht selbstverständlich gerechnet werden. In vielen Fällen stimmen die Oppositionsfraktionen gemeinsam – vor allem, wenn es um die Ablehnung von Regierungsentwürfen geht. Oft aber votieren sie auch unterschiedlich.

12. Parlamentsreform: Erweiterte öffentliche Ausschussberatungen

Von öffentlichen Anhörungen abgesehen, tagen die Ständigen Ausschüsse fast immer nichtöffentlich. Dies gilt seit jeher als eine Ursache mangelnder Öffentlichkeitswirksamkeit des Bundestages. Von der seit 1969 bestehenden Möglichkeit der Ausschüsse, für bestimmte Verhandlungsgegenstände die Öffentlichkeit zu beschließen (§ 69 GOBT), wurde selten Gebrauch gemacht. Umfragen unter Abgeordneten zufolge ist allerdings das Interesse an regulärer oder jedenfalls häufigerer Öffentlichkeit der Ausschüsse gestiegen. Etwa zwei Drittel der Oppositionsabgeordneten halten »mehr öffentliche Ausschusssitzungen« für eine »wirklich wichtige« Parlamentsreformmaßnahme (Dietrich Herzog 1990). Die Praxis hat sich aber bisher kaum geändert. Angesichts der Bedeutung, die der steten wechselseitigen Kommunikation zwischen Parlamentariern und Bürgern für die demokratische Legitimation des politischen Systems zukommt, ist in der Tat die reguläre Nichtöffentlichkeit der politisch bedeutsamen Ausschüsse problematisch. Die Öffentlichkeit nicht nur über die Entscheidungen zu informieren, sondern die Willensbildungsprozesse selbst zu öffnen und die Bürger laufend Einblick nehmen zu lassen in das parlamentarische Geschehen liegt in der Konsequenz ge-

wachsener Repräsentations- und Legitimationsansprüche. Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass das Argument, man müsse die Beratungen von Verbandseinflüssen abschirmen, an den Tatsachen vorbeigeht: Interessierte Fachkreise und Verbände gewinnen durchaus Einblick und wissen Einfluss zu nehmen – übrigens schon zuvor in der Fraktion. Allerdings ist auch nicht auszuschließen, dass die Präsenz von Verbandsvertretern den Druck auf einzelne Abgeordnete erhöhen könnte.

Erfahrungen mit öffentlichen Ausschusssitzungen und Anhörungsverfahren sprechen dafür, dass sich die Abgeordneten in öffentlichen Ausschusssitzungen nicht wesentlich anders verhalten als sonst im Ausschuss (so vor allem die langjährigen Erfahrungen im bayerischen Landtag). Polarisierend wirken könnten allerdings Fernsehübertragungen, mit denen aber im normalen Ausschussalltag kaum zu rechnen ist. Ein Vorteil wird darin gesehen, dass die kollegiale Atmosphäre und der vergleichsweise sachliche Diskussionsverlauf das Verständnis für parlamentarische Arbeitsvorgänge fördern würde. Seltener zu hören ist inzwischen das Standardargument, Öffentlichkeit werde die Kommissfindung erschweren. Wie dargestellt, fallen die wichtigeren Entscheidungen zuvor

in den Fraktionen, und auch nach einem facettenreichen Diskussionsverlauf wird – von marginalen oder parteipolitisch kaum festgelegten Fragen abgesehen – schließlich das in der Fraktion abgesprochene Votum in der Regel durchgehalten. Dies gilt vor allem bei entscheidungsreifen (Gesetz-) Entwürfen und hier vornehmlich für die Regierungsfraktionen.

Nach der Bundestagswahl 1994 endlich aufgegriffen wurden Vorschläge zur Neugestaltung der parlamentarischen Beratungen, wie sie zunächst von der Enquetekommission Verfassungsreform im Jahr 1976 skizziert und in den 1980er Jahren weiterentwickelt wurden. Im September 1995 wurden durch Ergänzung der Geschäftsordnung des Bundestages (§ 69 a) »erweiterte öffentliche Ausschussberatungen« ermöglicht. Dieses Verfahren sieht an Stelle einer spezialisierten Fachdebatte in zweiter Lesung als Schlussberatung eine gemeinsame öffentliche Aussprache der Mitglieder des federführenden und der mitberatenden Ausschüsse vor. Im Plenum erfolgt dann nur noch die formelle Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Ausschusses, sofern nicht ausnahmsweise eine Minderheit von einem Viertel der Ausschussmitglieder zusätzlich eine Plenardebatte verlangt (§ 69 a Absatz 5 GOBT).

Grundsätzlich ist dieses Konzept geeignet, Kommunikationsfähigkeit, Transparenz und Effizienz sowie die Beteiligungschancen der Abgeordneten gleichermaßen zu erhöhen. Manche fachliche Darlegungen von Fraktionsspezialisten könnten im Konsens der Fraktionen aus dem Plenum heraus verlagert werden. Sie wären, in offener Diskussion geführt, für die interessierte Öffentlichkeit besser nachvollziehbar als spezialisierte Kurzdebatten im Plenum. Zudem könnten mehr Raum und erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit für vertiefte Plenardebatten zu wichtigen Themen geschaffen werden.

Ob sich diese Wirkung einstellen wird, hängt vom Interesse der Beteiligten an diesem Verfahren ab und ist derzeit – nach bisher nur wenigen erweiterten öffentlichen Ausschusssitzungen – noch nicht abschätzbar. Koordinations- und Terminfragen erweisen sich nach bisherigen Erfahrungen als Hindernis, zumal neben dem Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen auch das »Benehmen« (Informierung) mit dem Ältestenrat erforderlich ist. Ob die Bereitschaft zur Nutzung dieses Verfahrens bei einem geplanten Abbau zu komplizierten Verfahrenshürden wachsen wird, bleibt abzuwarten. Geeignete Räumlichkeiten stehen inzwischen zur Verfügung.

Anhang 1

Ständige Ausschüsse des Deutschen Bundestages (15. Wahlperiode)

Nr.	Name des Ausschusses	Mitglieder	
1	Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung	15	
2	Petitionsausschuss	25	
3	Auswärtiger Ausschuss	37	
4	Innenausschuss	37 ^a	
5	Sportausschuss	15	
6	Rechtsausschuss	33	
7	Finanzausschuss	33	
8	Haushaltsausschuss	44 ^b	
9	Wirtschaft und Arbeit	42	
10	Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	30	
11	Verteidigungsausschuss	30	
12	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	30	
13	Gesundheit und Soziale Sicherung	40	
14	Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	40	
15	Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	33	
16	Menschenrechte und humanitäre Hilfe	17	
17	Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung	33	
18	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	23	
19	Tourismus	15	
20	Angelegenheiten der Europäischen Union ^c	33	
21	Kultur und Medien	17	

^a Hinzu kommt ein beratendes Mitglied (P. Pau, PDS).

^b Hinzu kommt ein beratendes Mitglied (G. Löttsch, PDS).

^c Dem Ausschuss gehören zudem 14 mitwirkungsberechtigte Mitglieder des Europäischen Parlaments an.

Quelle: Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages, 15. Wahlperiode, Teil 1 (2003)

Mitglieder der einzelnen Fraktionen				Vorsitzender
SPD	CDU/CSU	B'90/GRÜNE	FDP	
7	6	1	1	E. Simm (SPD)
11	10	2	2	Dr. Karlheinz Guttmacher (FDP)
16	15	3	3	V. Rühle (CDU/CSU)
16	15	3	3	Dr. C. Sonntag-Wolgast (SPD)
7	6	1	1	P. Rauen (CDU/CSU)
14	13	3	3	A. Schmidt (CDU/CSU)
14	13	3	3	C. Scheel (B'90/GRÜNE)
19	18	4	3	M. Carstens (CDU/CSU)
18	17	4	3	Dr. R. Wend (SPD)
13	12	3	2	Dr. H. Däubler-Gmelin (SPD)
13	12	3	2	R. Robbe (SPD)
13	12	3	2	K. Griese (SPD)
17	16	4	3	K. Kirschner (SPD)
17	16	4	3	E. Oswald (CDU/CSU)
13	13	4	3	Dr. E. U. von Weizsäcker (SPD)
7	7	2	1	C. Nickels (B'90/GRÜNE)
14	13	3	3	U. Flach (FDP)
10	9	2	2	R. Kraus (CDU/CSU)
7	6	1	1	E. Hinsken (CDU/CSU)
14	13	3	3	M. Wissmann (CDU/CSU)
7	7	2	1	M. Griefahn (SPD)

Ständige Ausschüsse des Deutschen Bundestages (14. Wahlperiode)

	Mitglieder	
1	Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung	15
2	Petitionsausschuss	29
3	Auswärtiger Ausschuss	40
4	Innenausschuss	40
5	Sportausschuss	15
6	Rechtsausschuss	31
7	Finanzausschuss	40
8	Haushaltsausschuss	42
9	Wirtschaft und Technologie	40
10	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	26
11	Arbeit und Sozialordnung	40
12	Verteidigungsausschuss	38
13	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	31
14	Gesundheit	31
15	Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	42
16	Umwelt, Naturschutz, und Reaktorsicherheit	38
17	Angelegenheiten der neuen Länder	15
18	Menschenrechte und humanitäre Hilfe	15
19	Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung	38
20	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	26
21	Tourismus	15
22	Angelegenheiten der Europäischen Union ^a	36
23	Medien und Kultur	15

^a Dem Ausschuss gehörten zudem elf mitwirkungsberechtigte Mitglieder des Europäischen Parlaments an.

Quelle: Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages, 14. Wahlperiode, Teil 1 (1999)

Mitglieder der einzelnen Fraktionen					Vorsitzender
SPD	CDU/CSU	GRÜNE	FDP	PDS	
7	5	1	1	1	E. Simm (SPD)
13	10	2	2	2	H. Lüth (PDS)
18	14	3	3	2	H.-U. Klose (SPD)
18	14	3	3	2	Dr. W. Penner (SPD)
7	5	1	1	1	F. J. Beucher (SPD)
14	11	2	2	2	Dr. R. Scholz (CDU/CSU)
18	14	3	3	2	C. Scheel (B'90/GRÜNE)
19	15	3	3	2	A. Roth (CDU/CSU)
18	14	3	3	2	M. Wissmann (CDU/CSU)
12	9	2	2	1	P. H. Carstensen (CDU/CSU)
18	14	3	3	2	D. Barnett (SPD)
17	14	3	2	2	H. Wieczorek (SPD)
14	11	2	2	2	C. Hanewinkel (SPD)
14	11	2	2	2	K. Kirschner (SPD)
19	15	3	3	2	E. Oswald (CDU/CSU)
17	14	3	2	2	C. Matschi (SPD)
7	5	1	1	1	Dr. P. Krüger (CDU/CSU)
7	5	1	1	1	C. Roth (B'90/GRÜNE)
17	14	3	2	2	J. W. Möllemann (FDP)
12	9	2	2	1	R. Kraus (CDU/CSU)
7	5	1	1	1	E. Hinsken (CDU/CSU)
16	13	3	2	2	Dr. F. Pflüger (CDU/CSU)
7	5	1	1	1	Dr. E. Leonhard (SPD)

Anhang 2

Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode
Innenausschuss

Berlin, 10. November 2000
Telefonnummer: 030 227 1400
Telefax: 030 227 91144
E-Mail: Innenausschuss@bundestag.de
Internet: <http://www.bundestag.de>

Bitte im Sitzungssaal
nicht rauchen

Mitteilung

Die 34. Sitzung des Innenausschusses
findet statt
am Mittwoch, dem 10. Mai 2000, um 09.15 Uhr
in Berlin
Mauerstraße 29, Haus J, Saal 161

Beschäftigten (u. a. Fiktive) 570 und OLNDMS 300 z. GRUNEN
Zweigt eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des MaßR eines glungsgesetzes (MaRG)

Druckzahl: 14/2577 -

Ausschussdrucksache Nr. 14/204 - 14/211

Vorsitzend	Innenausschuss
Mitglieder	Rechtsausschuss
Verdientester Herr	Abg. Peter Fieder- Abg. Beatrix Philipp Abg. Zentgraf Abg. Prof. Dr. Edgar Schmidt-Janzig Abg. Peter Paul

2 a. Antrag der Fraktion der SPD im BT, Nr. 1915 vom 01.03.2000
Einleitung der Beratungen zum Entwurf der Enquete-Kommission „Soz. Situation und
 Psychologien“

- Drucksache 14/2000 -

Zustellungsinstanz:	Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Vorbereitend:	Innenausschuss Rechtsausschuss Enquete-Kommission Ausschuss für Wirtschaft und Technologie Verteidigungsausschuss Ausschuss für Gesundheit Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabklärung Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

2 b. Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Einleitung der Enquete-Kommission „Soz. Situation und Psychologien“

- Drucksache 14/2000 -

Zustellungsinstanz:	Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Vorbereitend:	Innenausschuss Rechtsausschuss Enquete-Kommission Ausschuss für Wirtschaft und Technologie Verteidigungsausschuss Ausschuss für Gesundheit Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabklärung Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union
Berichterstattung:	Abg. Gisela Schrotz Abg. Beatrix Philipp Abg. Cornelia Beier Abg. Fa. Marc Stadler Abg. Lita Jelenc

3. Bericht des Bundestages über das Innen- über die Demosituation in NPT; gegen das
 deutsche Hauptquartier am 29.01.2000 in Bonn

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (8. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Hermann Bachmair, Bernhard Brinkmann (Hildesheim) weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Hans-Christian Ströbele, Kerstin Müller (Köln), Rocco Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS BÜNDIE GRÜNE – Drucksache 14/3508

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz – GrundRÄndG)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Luthar, Andrea Astrid Vorhoff und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/1003 –

Entschädigungspflicht nach dem Vermögensgesetz bei Einziehung von beweglichen Sachen regeln

A. Problem

1. Der Gesetzgeber hat sich bei der Ausgestaltung des Grundstücksrechts in den neuen Ländern zwischen dem 1. und dem 31. Dezember 1994 konkretisiert. Die Abgrenzung der Nationalität der potentiellen Käufer des Grundstücks nach Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes zum Zeitpunkt des Entstehens der Grundstücke ist dem Bundesgesetzgeber nicht selbst überlassen. Diese Regelung ist das Ergebnis des Beschlusses des Bundestages vom 27. Juni 1992 über die Vertragsunterzeichnung und den Vertragserfolg zwischen der DDR und der BRD über die Vermögensgegenstände der DDR (Bundestagesbeschluss vom 27. Juni 1992).
2. Auf Grund von Schwächen im Vertragserfolg ist die Regelung über die Nationalität der potentiellen Käufer des Grundstücks nach Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes durch den Bundestag im Zusammenhang mit dem Grundstücksrechtsgesetz vom 27. Juni 1994

Einblick auf die Kaufkraftentwicklung der Eltern ersuchte, werden zuzunehmende Kosten im Zusammenhang mit der Vorkaufskontrolle des Bundes als Folge von gestiegenen Energiepreisen der DDR abzumildern.

B. Lösung

1. Der Vordruck wird auf die Befreiung einer anderen Art Ausgabe des Grundbesitzes gegenüber dem Naturanfall (Zahlung in Naturgegenstand) zum Zeitpunkt des DDR-Eintritts (1. März 1990) zu ändern.
2. Der persönliche Einkommensteuer durch entsprechende Anknüpfung der Abtriebsabsetzung (Zahlung) zu ändern.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die dem öffentlichen Haushalt zurechenbare Kosten sind geringfügig durch den Sparfaktor 1 (Einkommensteuer) und den Faktor 1 (Einkommensteuer) zu mindern. Wegen der relativen Erhöhung der Zahl der Kostenstellen in der Druckerei 4 (DDR) 1. März 1990.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag beschließt:

1. den Beschlüssen im Drucksache 14/3824 mit dem Inhalt des Beschlusses
zum Bestehen der Ausschüsse zuzustimmen;

2. die Bildung des Ausschusses in 1991 nicht durchzuführen.

Stapel, den 5. Juli 1991

Der Rechtsausschuss

Hr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Hans-Joachim Hacker
Mitglied

Andreas Voßhoff
Beisitzer

Hans-Christian Ströbel
Mitglied

Heiner Lauth
Beisitzer

Hr. Evelyn Koster
Ständterstellerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts zu Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz – GrundRÄndG)
– Drucksache 14/3508 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (5. Ausschuss)

Drucksache

14/3508 | 14/3508 | 14/3508

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts zu Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz – GrundRÄndG)

Rechtsausschuss und Rechtsausschuss des Bundesrat (5. Ausschuss)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts zu Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz – GrundRÄndG)

Rechtsausschuss und Rechtsausschuss des Bundesrat (5. Ausschuss)

Artikel 1

Änderung des Vermietungsgesetzes

Das Vermietungsgesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 127) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2

1. Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „oder zwei“ werden durch „oder drei“ ersetzt. Die Wörter „oder die Rechte an Grundstücken“ werden durch „oder die Rechte an Grundstücken, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten“ ersetzt. Die Wörter „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten“ werden durch „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten, einschließlich der Rechte an Grundstücken“ ersetzt. Die Wörter „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten“ werden durch „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten, einschließlich der Rechte an Grundstücken“ ersetzt. Die Wörter „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten“ werden durch „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten, einschließlich der Rechte an Grundstücken“ ersetzt.

§ 2 Satz 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „oder zwei“ werden durch „oder drei“ ersetzt. Die Wörter „oder die Rechte an Grundstücken“ werden durch „oder die Rechte an Grundstücken, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten“ ersetzt. Die Wörter „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten“ werden durch „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten, einschließlich der Rechte an Grundstücken“ ersetzt. Die Wörter „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten“ werden durch „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten, einschließlich der Rechte an Grundstücken“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Vermietungsgesetzes

Das Vermietungsgesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 127) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2

1. Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „oder zwei“ werden durch „oder drei“ ersetzt. Die Wörter „oder die Rechte an Grundstücken“ werden durch „oder die Rechte an Grundstücken, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten“ ersetzt. Die Wörter „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten“ werden durch „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten, einschließlich der Rechte an Grundstücken“ ersetzt. Die Wörter „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten“ werden durch „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten, einschließlich der Rechte an Grundstücken“ ersetzt.

§ 2 Satz 1 Abs. 1 Satz 1 und 2

1. Satz 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „oder zwei“ werden durch „oder drei“ ersetzt. Die Wörter „oder die Rechte an Grundstücken“ werden durch „oder die Rechte an Grundstücken, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten“ ersetzt. Die Wörter „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten“ werden durch „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten, einschließlich der Rechte an Grundstücken“ ersetzt. Die Wörter „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten“ werden durch „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten, einschließlich der Rechte an Grundstücken“ ersetzt.

§ 25 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „oder zwei“ werden durch „oder drei“ ersetzt. Die Wörter „oder die Rechte an Grundstücken“ werden durch „oder die Rechte an Grundstücken, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten“ ersetzt. Die Wörter „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten“ werden durch „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten, einschließlich der Rechte an Grundstücken“ ersetzt. Die Wörter „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten“ werden durch „oder die Sachverhalte, die sich aus dem Grundstücksrecht ableiten, einschließlich der Rechte an Grundstücken“ ersetzt.

Literaturhinweise

Hermann Borgs-Maciejewski/Alfred Drescher, Parlamentsorganisation. Institutionen des Bundestages und ihre Aufgaben, 4. Aufl., Heidelberg 1993.

Eckart Busch, Parlamentarische Kontrolle, 4. Aufl., Heidelberg 1983.

R. Peter Dach, Das Ausschussverfahren nach der Geschäftsordnung und in der Praxis, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, Berlin/New York 1989, S. 1103–1130.

Wolfgang Dexheimer, Die Mitwirkung der Bundestagsfraktionen bei der Besetzung der Ausschüsse, in: Hans-Achim Roll (Hrsg.), Plenarsitzungen des Deutschen Bundestages, Berlin 1982, S. 259–277.

Emil Hübner, Parlament und Regierung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., München 2000.

Wolfgang Ismayr, Der Deutsche Bundestag im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Opladen 2001.

Wolfgang Ismayr, Der Deutsche Bundestag. Funktionen, Willensbildung, Reformansätze, Opladen 1992.

Ekkehard Münzing/Volker Pilz, Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages, in: Heinrich Oberreuter u. a. (Hrsg.), Der Deutsche Bundestag im Wandel, 2. Aufl., Wiesbaden 2002, S. 63–86.

Friedrich Schäfer, Der Bundestag, 4. Aufl., Opladen 1982.

Peter Schindler, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999, 3 Bände, Baden-Baden 1999.

Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, Berlin/New York 1989.

Joachim Vetter, Die Parlamentsausschüsse im Verfassungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M. 1986.

Wolfgang Zeh, Das Ausschusssystem im Bundestag, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, Berlin/New York 1989, S. 1087 ff.

Notizen

Notizen